



Verband der Gartenbauvereine in Deutschland e.V., Hüttersdorfer Str. 29, 66839 Schmelz

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Bundesfinanzminister
Dr. Wolfgang Schäuble
Wilhelmstraße 97
10116 Berlin

**Verband der Gartenbauvereine
in Deutschland e.V.**

c/o
Verband der Gartenbauvereine
Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.
Kulturzentrum Bettinger Mühle
Hüttersdorfer Str. 29
66839 Schmelz
Telefon 06887 / 90 32 99 9
Telefax 06887 / 90 32 99 8
E-Mail: sl-rlp@gartenbauvereine.de
Internet: www.gartenbauvereine.de

09.09.2012, li/la-de

**Steuerbefreiung von Zugmaschinen und Anhängern in der Landwirtschaft
nach § 3 Nr.7 KraftStG**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit großer Besorgnis betrachtet der Verband der Gartenbauvereine in Deutschland e.V. (VGiD) die gesetzlichen Vorgaben zur Steuerbefreiung von Zugmaschinen und Anhängern in der Landwirtschaft nach § 3 Nr. 7 KraftStG. Die Entscheidung Steuerbefreiung ja oder nein orientiert sich hier an einer engen Auslegung der Definition „Landwirt“. Eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr wird unter anderem als Voraussetzung angesehen und nur eine echte Teilnahme am Wirtschaftsverkehr aus finanziellen Beweggründen wird anerkannt und führt zur Steuerbefreiung und der Vergabe einer „Grünen Nummer“.

Dies bedeutet, dass ein Großteil der privaten Streuobstwiesenbewirtschafter (Gütlebesitzer) nach § 3 Nr.7 KraftStG nicht steuerbegünstigt sind und somit die „Grüne Nummer“ für ihre landwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge und Anhänger nicht beantragen können bzw. ihre Befreiung aberkannt wird, da die Bewirtschaftung von Obstwiesen heute keine nennenswerten wirtschaftlichen Erträge mehr bringt. Der Einsatz für die Erhaltung der Streuobstwiesen, die von großer ökologischer Bedeutung sind und ein prägendes Element unserer Landschaft darstellen, findet keine Berücksichtigung. Für die Pflege der Obstbäume, insbesondere für die Wiesenmahd und natürlich für das Einbringen der Ernte ist ein Schlepper mit Anhänger unabdingbar. Auch wenn es sich nur um kleine Flächen handelt.

Streuobstwiesen sind ein Kulturgut das für das Landschaftsbild und für das Ökosystem von unschätzbarem Wert ist, wirtschaftlich aber leider keine Bedeutung mehr hat. Der Bewirtschafter von Streuobstwiesen leistet einen wichtigen Betrag für die Gesellschaft und für die Natur. Finanziell ist die Pflege der Obstwiesen aber ein Zuschussprojekt: Wer Streuobstwiesen pflegt zahlt drauf!

Bei den Finanzämtern ist zunehmend eine sehr enge Auslegung der gesetzlichen Vorgaben zu erkennen und die Anerkennung der Steuerbereifung landwirtschaftlicher Fahrzeuge („Grüne Nummer“) wird im Bereich der Hobby- und Nebenerwerbslandwirtschaft immer schwieriger. Weiter ist erkennbar, dass einzelne Finanzämter vermehrt damit begonnen haben, Hobbylandwirten die Steuerbefreiung ihrer bereits zugelassenen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge abzuerkennen.



Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass ein Streuobstwiesenbesitzer bei der Pflichtversicherung zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Landwirt angesehen wird, bei der Zuerkennung des „Grünen Kennzeichens“ aber nicht.

Wäre es nicht gerecht, wenn Personen die Pflichtbeiträge an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entrichten, gleichzeitig berechtigt sind das „Grüne Kennzeichen“ für Ihre landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu nutzen, die sie für die Pflege ihrer, aus wirtschaftlicher Sicht bedeutungslosen Streuobstwiesen, verwenden.

Als Beispiel führen wir das Bundesland Baden-Württemberg auf. Baden-Württemberg ist das Land mit den größten zusammenhängenden Streuobstwiesen, über 60 % werden von Privatpersonen bewirtschaftet, Tendenz steigend. Verwehrt man dieser Personengruppe das „Grüne Kennzeichen“ oder spricht ihnen dessen Nutzung (verbunden mit Steuernachzahlungsforderungen) ab, führt dies zu einem erheblichen Motivationsschwund und die Bereitschaft der Betroffenen Obstwiesen zu pflegen geht verloren – häufig unterbleibt in solchen Fällen die künftige Pflege der Obstwiesen.

Um eine erfolgreiche und auch langjährige Nutzung der Streuobstwiesen zu gewährleisten, ist die richtige Pflanzung und eine fachgerechte Pflege der Bäume und des Unterwuchses (Wiesenmäh) Voraussetzung.

Als zentrales Problem wird zunehmend der schlechte Pflegezustand der Bestände erkannt. Auch Neupflanzungen (oft Ausgleichsmaßnahmen) erreichen aufgrund der fehlenden Pflege oft nicht das Ertragsalter und erreichen nie die gewünscht naturschutzfachliche Wertigkeit. In naher Zukunft drohen viele Obstbaumbestände zusammenzubrechen mit der Folge, dass ein bedeutender Lebensraum verloren geht und viele Arten, darunter auch geschützte Arten, ihren Lebensraum verlieren.

Die Streuobstwiesen gelten als die wertvollsten Biotope Mitteleuropas. Es ist dringend geboten, unnötige, zusätzliche Bewirtschaftungshemmnisse aus dem Weg zu räumen, ansonsten bleiben die Beteuerungen zum Erhalt dieses wertvollen Lebensraumes für viele Tier- und Pflanzenarten und nicht zuletzt auch für den Menschen bloße Lippenbekenntnisse.

Eine Überarbeitung des KraftStG in den entsprechenden Punkten oder die Formulierung wegweisender Verordnungen halten wir für dringlich.

Wir stehen Ihnen für weitere Erläuterungen, gerne auch im persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Lindemann, Landrat
Vorsitzender